



## Kridens-puncten/

Zwischen der Römischen Kens. Mas.

vnd der Churf. Durchleucht. zu Sachsen/
vnseren Allergnädigsten vnd Gnäs

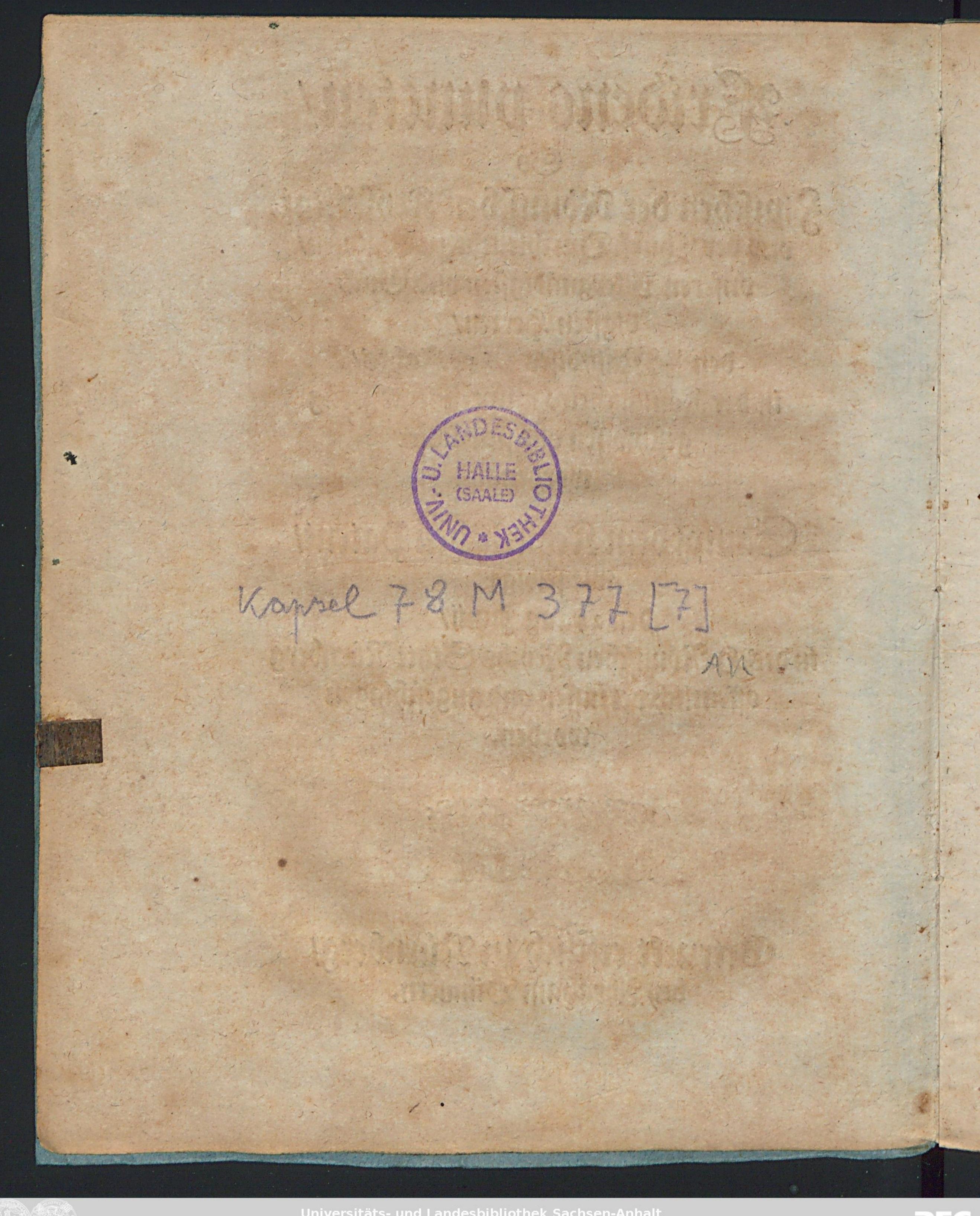
digsten Herren/
den :: Masi/dises 1635. Jahrs/
in der Königlichen Haupt-Statt Prag
geschlossen vnd publicirt
worden.

Groyb-

Sampt dem Kenserlichen Patentl wie selbiges den 24.tag Junii/ in des H. Römischen Renchs Statt Nürnberg offentlich verzüffen und angeschlagen worden.



Getruckt erstlich zu Nürnberg/ ben Abraham Dümlern.











Ande wnd zu wissen sen hiemit jeders männiglichen: Nachdem die Rom. Rens, auch zu Hungarn und Böheimb Kön. Majestatzte. unserallergnädigster Herralß Dberhauptzgantz enferig dahin getrachtet / und die Churfürstl. Durchleucht. zu Sachsenze. als eine vornehme Seule des H. Römischen Neichs/darzu trewlich

cooperirt, wie/vnd auff was massen doch ein Ehristlicher/Allgemeisner/Ehrbarer/billicher vnd sicherer Friede/in dem H. Rom: Reich/wider auffgerichtet/vnd dasselbe/nach so vielen lang gewährten Kriesgen/vnd darüber aufgestandenem Elend/Noth vnd Zerstörung/ersquicket/der Blutstürzung einsten ein Ende gemacht/vnd das geliebste Vatterland der Hoch-Edlen Teutschen Nation, von endtlichem

Andergang/errettet werden möchte.

Daß sie daraust / vnd zu solchem hentsamen gemeinnuhigem Ende / weil man ben diesem lendigen Inwesen / vnd sonderlich wegen dero ausse Reichs Boden/sich noch besindenden außländischen Nationen, vnd Kriegs Parthenen/zu keiner allgemeinen Reichs: oder andern gemeinen Versamblungen/sicherlich gelangen können/bens derseits dero Rähte/ vnd Gevollmächtigte / anfänglich naher Leiths maris/von dannen naher Pürna/ vnd endtlich auss Praggeschiekt/ vnd Sich/ dem Reich zu Nus vnd Ehren: der Teutschen Nation, vnd benderseits respective, Königreichen/ Ehur: Fürstenthumb/ Landen vnd Leuthen/ zu Trost vnd Rettung: vnd dem gemeinen Wesen zum besten / nachfolgenden gemeinen Frieden-Schluß versglichen/vnd vertragen haben.

Anfänglich/bleibt es wegen der Mediat-Stiffte/Klöster/vnd anderer Beistlichen Güter / vnd deren samptlichen Zugehörungen/ welche der Augspurgischen Confession Verwandte Chur: Fürsten/ vnd Stände des H. Kömischen Reichs Vorfahren / noch vor dem auffgerichten Passawischen Vertrag/oder Religion Frieden / ehns gezogen und innen gehabt/ben dem klaren Büchstaben/und Versordnung des angeregten hoch-betheurten Religion Friedens/allersdings und durchauß.

Was aber anlangen thut die Immediar-Stifft/vnd Geistliche Güter/so vorm Passawischen Vertrag/oder Religion Frieden enne gezogen worden/so wol auch die jenige Stiffte vnd Geistliche Büter/ welche nach gedachtem Passawischen Vertrag oder Religion Frie. den/in der Augspurgischen Confessions Verwandte/Gewalt kom. men/die senen gleich Mediar oder Immediat, (darunder dann auch die frene Weltliche Stifft/so dan die Meiskerthumb/vnd Commen, thurenen der Mitterlichen hohen Orden/mit-begriffen) ist es endlich dahin verhandelt / daß dieselbe jek-bemeldten Chur:Fürsten und Stånden soviel Giederen Anno 1627. den 12. Novemb. styl. nov. jnnen-gehabt/besessen vnd gebraucht/nichts außgeschlossen/wie es auch genant werden möchte sohne einigen Ansvnd Zuspruch vnder was prærext, Schein oder Vorwenden auch solches geschehen kön. te/oder möchte/auff vierkig Jahr/von dato diser beschlossenen Vergleichung anzurechnen/gerühiglich verbleiben/ auch was einem vnd anderen ein zeit-herv daran enngezogen/vnd Sie entsetzt völlig ond plenarie, jedoch ohne Erstattung einiger Nukung Schaden oder Ankosten / die ein Theil an dem anderen prætendiren wols te/20. restituirt werden.

Und weisen am 12. Novemb. ftyl. nov. Anno 1627. etsiche Biststhumb/vnd andere Geistliche Güter/so/nach ausweisung dises Frieden-schlusses denen Augspurgischen Confessions Berwander auff ob-bemeldte 40. Jahr bleiben sollen/mit Eynquartirung vn Kriegs, volch belegt/oder wider derselben Jühaber/Rescript, Beselch/vnd Berordnung/ergangen seyn mögen: damit nun vber kurk oder langseinzweissel entstehe/ob durch solche Eynquartirungen vnd derselechen militarische Ordinankien/alß auch Rescript vnd Beselch/der Jühaber Posses geändert/oder dermassen geschwächt zu seyn/ersachtet werde könte/daß dieselbige Stiffte under des vorher-gehenden Paragraphi disposition nicht mehr gehörig weren; alß hat man sich dahin verglichen/daß vorbesagte Kriegs-eynquartirungen/vnd derselschen militarische Ordinankien/auch Rescript, Berordnung vn Beselch/so in bemeldten Stifften ergangen/steines wegs zu Nach.

theil/weniger zu Auffhebung der Inhabung/welche in offe-besagten Stifften/vn anderen Beistlichen Gutern/der Augspurgischen Confession zugethane Stände/vermög erlangter Postulationen oder Electionen, noch am 12. Novemb. styl. nov. Anno 1627. gehabt/gemennt senen/sondern/ohngeachtet alles dessen/die jenige für Jubabere zu halten/vnd der disposition des nächst-vorher-gehenden Paragraphi zu geniessen haben sollen/in deren Namen/noch an besagtem 12. Noveb. styl. nov. Anno 1627. die Regierung desselben Bistenlung/Stiffts/Rosters/oder anderen Beistlichen Büts/würcklich gesührt worden.

Jedoch nemen Ihre Rens: Maj:hiervon expresse auß/die senige Stifft/Rloster/Kyrchen/ vnd andere Geistliche Güter/ welche den Catholischen auff die von benden Theisen judicialiter enngebrachte Acta, vnd utrinque beschehene Submission, (dahin auch vnder anderen der sampslichen Herren Chursürsten/Anno 1627. Ju Mülhaussen eröffnetes Bedencken gehet) in einem vnd anderem particularsall/durch Gerichtlich publicite Bribeil/ an Ihrem Renserl: Hosf oder Camergericht zu Spent/ vor oder nach dem 12. Novembr. styl. nov. Anno 1627. zuerkant/ vnd etwan vmb dieselbe Zeit noch nicht zur Execution gebracht: dann solche sollen nochmals dem Stand Nechtens underworffen bleiben/vnd der Execution halben ergehen/ was sich nach außweisung des Religion vnd Land-Friedens wird

gebüren.

Es soll aber ben den jenigen Stissten vn Seistlichen Güteren/von welchen obiger s. Was aber anlangen thut/te. disponirt, Zeit währender verwilligter 40. Jahren/in Seist vnd Weltlichen sachen/in dem Stand/wie es den 12. Novemb. styl. nov. Anno 1627. gewes sen/allerdings verbleiben/auch die Religion betressend/benm Exercitio der Catholischen Religion, jtem den Mensibus Papalibus, primariis Precibus, Canonicaten, Prebenden und Beneficien, an denen Orten/wo angeregte Catholische Religion, und was jeko vorgehend mehr gemeldet/am 12. Novembr. styl. nov. Anno 1627. noch in übung gewesen/darben gelassen/ins künsstig auch noch weister observirt, deßgleichen die Klöster und Religiosen, so dieselbe Zeit von den Catholischen versehen worden/auch hinsurg ihnen uns Perturbutt gelassen/da einige änderung darseider damit gemacht/

U iii

folche wider abgethan / vnd alles in den Stand/wie es Anno 1627. den 12. Novemb. styl. nov. gewesen/wider gesent/vnd für die Cathos lische erhalten: auch wann etwan in denselben Riosteren ein Cathos lischer absturbe / ein anderer an dessen Stelle genommen / vnd wider dises alles die Catholische keines wegs gravirt, auch kein Eyntrag vnder einigem prætext, schein oder vorwenden dargegen gestattet/oder einiges darwider laussendes Statutum, Juramentum oder Ca-

pitulation gültig senn/gut geheissen oder alle girt werden.

In specie sollen die ob-gemeldte Stiffe vnd deren Capitul/dise 40. Jahr vber/ben ihrem Stand/Wesen/Rechten vnd Gerechtigkeis ken/jusonderheit in casu vacantiæ, ben ihren Electionen vnd Po-Aulationen, vnverhinderlich gelassen/ dieselbige Electionen vnd Postulationen auch/die weren nun seithero des 12. Novembr. styl. nov. Anno 1627, auff Catholische oder Augspurgische Confessions Verwanthe vorgegangen/oder möchten ins künfftig/so lang die bes williate 40. Jahr währen / entweder auff Catholische oder Auaspur aische Confessione Werwanthe fallen / nicht angefochten werden/ ond es ohne einiges Disputat, ob der Electus oder Postulatus der Catholischen Religion oder Augspurgische Confession zugethans dise 40. Jahr vber/sein verbleiben darben habe/jedoch aber in solchen Gtifften/es sene gleich ben Lebzeiten des Inhabers oder Sede vacanre, die Election oder Postulation geschehen/oder falle noch künfftig auff einen Catholischen oder Augspurgische Confessions Verwans then/ vigore hujus pacti publici, ben dem senigen Religions-Stand/so wol die Catholische Religion, in gleichem die Menses Papales, Preces primarias, Canonicaten, Prebenden und Beneficien, Klöster und Religiosen, alß die Augspurgische Confession betreffende / allerdings vngeandert gelassen werden/wie es sich im selbigen Stifft noch am 12. Novembr. styl. nov. Anno 1627. bes funden.

Unlangende die Sessiones und Vota, ben den Reichs, und Deputation, auch Camergerichtlichen Visitation, und Revision-Easgen/ deren sich sonst die Augsp. Confessions-Berwanthe Stände/ wegen der in ihrer Inhabung begriffenen/ oder Krafft dises Fries den-Schlusses/ wider dahin gelangenden Immediat-Stisste/hets ten gebrauchen wöllen/ist es darben verblieben/ daß dieselbe Sessio-

nes

nes und Vora, die benante 40. Jahr uber/benseits gestelt/und dieselbe Conventus un Verrichtungen nichts desto weniger von der Rens. Maj. und anderen darzu gehörigen Reichs-Ständen/respective außgeschrieben/sortgestelt/un verrichtet werden sollen: in den Eraissen aber/wo die Augspurgische Consessions-verwanthe Stände/alß Innhaber eines oder mehrer Immediat-Stissts/ Sessiones und Vora hergebracht/sollen sie ihnen/wie vor disem/also auch fünstig/

die verglichene 40. Jahr vber gelassen werden.

Damit auch nach verstiessung der so offt angezogenen 40. Jahren/
die liebe Posteriter, wmb all solcher so lang und fern hinauß gestillter Streitigkeiten willen/nicht abermals in Burühe und weiterung gerahte/sondern viel mehr gute Liebe und Einigkeit erhalten werde/so
solle noch vor außgang der bewilligten 40. Jährigen Zeit/durch zusamensehung Friedliebender Stände von benderlen Religionen/in
gleicher anzahl/oder dero hierzu bevollmächtigter Rähte/Bottschafften/ und Abgesandten/alle eusserste Bemühung/Sorg und Fleiß
dahin angewendet werde/ob die Sach angeregter Geistlicher Güter
halber/mit beeder Eheil belieben/ auss einmal könte zu grund verglichen werden.

Damit aber dieselbe Vergleichung/nicht gar zu lang/vnd vast biß auff die letste Zeit gespart werde/so solle sie/auffs långst sinner, halb den nächsten 10. Jahren/von dato vorgenomen/vnd so viel alß mensch-vnd müglich ist zu Ende gebracht werden: jedoch gank vn. verfürkt/vn vngeringert deren/vber solche 10. Jahr/an denen bewil-

ligten 40. Jahren/alßdann noch restierender Zeit.

Wurde aber solches nicht erfolgen / so soll nach außgang der bes meldten 40. Jahren/jeder Theil in dem jenigen Rechten stehen/welsches er den 12. Novembr. styl. nov. Anno 1627. gehabt hat / sich desse sollteige so gut oder schwach es damals gewesen/gütlich oder Rechts lich zu gebrauchen / vnd soll deswegen kein Theil wider den andern/vnerkantes ordentlichen Rechtens / zu den Wassen greissen / die Rom. Rens. Maj. auch solches anderen zu thun nicht gestatten / weniger sur sich die Stände damit beschwären.

And behalten Ihre Rens. Maj. für sich und dero Nachkomenen am Reich/alß Dberhaupt/Ihr/auff den fall der nicht vergleichung/ oder weitern Streitigkeiten/ die gebürende Hochheit und Jurisdi-

Etion,

Etion, vnd die streitige Fähle/swischen denen Parthenen/sowol an dero Reyserl. Hos/ (doch mit zuziehung etlicher Chursürsten vnd Stände des Reichs Rähte/von gleicher anzahl beeder der Catholisschen Religion/vnd Augspurgischen Confession zugethan/welche ihrer Pflicht/damit sie jhren Herren sonst verwanth/zu disem Actu, zuvorher erlassen/vnd in disen Sachen/in besondere Endspslicht zur Justis/darinnen ohne einiges ansehen der Person/vnd welcher Religion ein oder andere Parthen zugethan/dem Religion-frieden/vnd Reichs-Constitucionen gemäß/zu versahren/genomen werden sollen) als an dero Reys. Cammergericht allenthalben/nach vorgehender gnugsamer Berhör/ vnd vermittelst ordentlicher Process, in seder Sach/absönderlich zu erörtern/wie auch die manutention des Religion-vnd Prophan-Friedens/tragenden Reys. hohen Ampts wegen/vnd nach außweisung der Reichs-Abschiede/vnd Rens. Bahl-Capitulation, zu exerciren, billich zuvor.

Denen Satholischen soll weiter nichts von ihrem Erh-Stifft/ Rlössern/vnd andern Geistlichen Gütern/ die sie noch am 12. Nov. styl. nov. Anno 1627. innen gehabt/oder auch vermöge dises Fried den-Schlusses/wider bekommen sollen/demselbigen zugegen/im wenigsten entzogen/sondern da ihnen etwas weiter genommen oder abgestrickt wurde/sollen Sie dessen alßbald unverzüglich restituirt

werden.

Da Sie auch sonsten wider den Religion, und Prophan oder auch disen Friden in etwas beschwärt wurde sollen Sie besügt sennt deswegen Ihre Rens. Maj. an dero Rens. Host oder ben dem Rens. Camergericht anzulangen die sollen dan nach ausweisung des Religion, und Prophan oder auch dises Fridens und anderer Renchs-Constitutionen un Ordnungen die heilige Justik administriren.

Ebenmässig solles auch gehalten werden mit den Augsp. Confessions Berwanthen / daß nemlich Ihrer keiner wider den Religions und Prophan Friden / noch auch wider disen Friden / oder wider and dere Renchs-Constitutiones und Ordnungen im wenigsten gravirt, oder ihnen von denen Stifft und Beistlichen Güteren / so sie vormals gehabt / und ihnen / nach außweisung dises Friden-Schlusses / bleiben sollen / etwas entzogen wurde.

Das Erkstifft Magdeburg betreffend/ist es vmb des lieben Fris

dens willen dahin gelangt / daß Churf. Durchl. zu Sachsen fr. gestiebter Sohn / Herkogs Augusti zu Sachsen / Bülich / Cleve und Berg/Fürstl. In. dasselbige/auff ihre vbrige Lebtage/innen haben/ und geniessen mögen / und sollen seine Fürstl. In. darinnen niche perturbiert, noch gehindert werden.

Was die Selsion und Votum, wegen diese Erkstissts auff Reichs. Deputation und Camergerichtlichen Visitation und Revision Eage anlangt/soll es darmit allerdings/wie oben/wegen anderer/von denen/der Augspurgischen Confession Berwandten Ständen/jnnhabenden hohen Stissten/geordnet und verglichen/auch/wegen dises Erkstissts/gehalten werden/und die Reichs. Deputations. und Cammergerichtliche Visitation. und Revisions. Täge/ohnbehindert/des Magdeburgischen/dissalls benseits gestellsten Voti, von nun an wider fortgehen/ und weiter nicht aufsgehalten noch gesperusenn: in dem Nider Sächsischen Erais aber/behalten Ihre Fürstl. Un. und das Erkstisst/wegen der Direction, Voti, und Selsion, das senige/wie es hergebracht.

Es solle auch das Erkstisst Magdeburg/die offt berührte 40. Jahr vber/in Geist und Weltlichen Gachen/auch die Catholische Relis gion/Menses papales, preces primarias, Canonicaten, Præbenden und Beneficien, Klöster und Meligiosen/so wol die Augspurgische Confession/ und in casu Vacantiæ, die Wahl und Pottulation betressende/allerdings/wie oben ben den Wisthumben und Gtissten/so von Zeit dieser geschlossenen Handlung an/denen Augsspurg. Confessions Verwandten/ausst 40. Jahr verbleiben/ins geschurg.

mein verglichen worden/vnveranderlich gehalten werden.

Begen der vier respective Herzschafften und Aempter/Duers furth/ Gütterbockh/Dama/ und Borgkh/ist es, umb des lieben Friedens willen auch dahin gelangt / daß der Herz Chursürst solche zu seiner bessern contentirung und berühigung/einnemmen/ und vom Erkstisst Magdeburg/ zu Lehen recognoscieren/ auch so lang behalten und geniessen möge/ biß Sie mit seiner Chursürst. Durchl. gutem belieben und Willen/per æquipollens, wider außgewechselt wurden/jedoch dem Reich un Nider Sächsischen Erais/ an den Reichs, und Erais Stewren/ und andern gemeinen Anla, gen unabbrüchig. Dann solche Ihre Chursürstl. Durchl. propor-

Durchl. von dem Thumb-Capitul vnd kandschafft/eine schrifftliche Einwilligung zu ertheilen / vnd von seiner Churf. Durchl. mit ehis stem würcklich zu erheben / vnd sollen Seine Churfürstl. Durchl. er

melter Alempter halben/nicht angefochten werden.

Wer dises/ist auff gnädigste Erinnerung allerhöchst-gedachter Ihrer Käns. Maj. damit des Herren Marggrafen/Christian Wil helms zu Brandenburg Fürstl. Bn. zu dero besserm vnderhalt / ein gewisses an Gelt/auff ihr Lebenlang/auß dem Erkstifft Magdeburg Jährlich geräicht werden möchte/ mit Seiner Churfürstl. Durcht. wegen dero Herren Sohns/ Herkogen Augusti Fürstl. In. abgeredt/vnd verglichen worden/daß Seiner des Herren Marggrafen Fürstl. In. auff ihr Lebenlang/ (vnd långer nicht) Jährlich 12000. Reichsthaler in specie, jedes Jahrs auff zween Termin/ halb auff Ostern / vnd halb auff S. Michaelis, zu Leipzig in den Messen das selbst/rndzwar mit dem ersten Termin/nach versliessung eines hab ben Jahrsfrist/von zeiterlangter Pesseinn zu rechnen/anzusahen/an Seiner des Herren Marggrafen Fürstl. In. Leuthe/so deß wegen gevollmächtiget/ vnd ben der Erkbischofflichen Magdebur, gischen Renthkammer sich angeben wurden / auß des Erkstiffts Renthen vnd Gefellen/ (welche dann/ so viel davon für Herkogen Augusti Fürstl. In. gehören/ hiemit würcklich verpfändet senn sol len) gewiß vnd vnfehlbar/gegen Quittung sollen geräicht vnd erlest werden: jedoch stehet hochgedachts Herkegs Augusti Fürstl. In. bes vor wegen all solcher Summa/der Jährlichen 12000. Reichsthaler/ mit zuziehung des Thumb-Capituls vnd der kandschafft / der herkomen gemäß/eine Anlag im Erkstifft zu machen/damit vermittelst derselben Collect, der Erzbischofflichen Renthkammers völlig ersekt werde / was dieselbe zu hochgedachtes Herren Marggrafen Fürstl. Gn. Jährlichen Deputar, anwenden mussen.

Was den Augspurg. Confessions-Verwandten / also/wie vor gesest/bewilligerworden/ da haben Ihre Kenserl. Majest. außtrückslichen bedingt/daß es nicht soll dahin verstanden werden/als ob dars durch der Lübeckische Frieden-schluß/de Anno 1629, wie solcher zwisschen Ihrer Kens. Maj. und der Königs. Würde zu Dennemarck/Norwegen/aussgerichtet worden/ in einigem Passe/solte aussgeschoben/

hoben/oder geandert sehn/sondern es soll ben desselben inhalt/allere

dinas gelassen werden.

Wie dann Ihrer Rens. Maj. geliebten Herten Sohn/Erkhers kogs Leopoldi Wilhelms Hochfürstl. Durchl. neben andern/auch das Bisthumb Halberstatt/nach inhalt ihrer Postulation und Capitulation, gelassen/und es im Erkstifft Bremen/mit der Catholisschen Religion/und Augsp. Confession/und deren frenen übung/in dem Stand dise 40. Jahr über/erhalten werden soll/wie es den 12. Novemb. styl. nov. Anno 1627. darinnen gewesen/und oben von andern Stifften/in specie dem Erkstifft Magdeburg verglichen worden.

Die von der Frenen Reichs Ritterschafft/sollen ben dem Exercitio Augsp. Confession/wie es der Religion-Fried mit sich bringt/ruhig gelassen/vnd ihnen darüber ganz kein enntrag gethan/sondern dafern etwan einiger beschehen were/Sie darwider restituirt werde.

In den Reichs-Stätten/solle es mit denen/mit welchen allbereit in disem Krieg Ihre Rens. Maj. in parciculari accordiren lassen/ ben denselbigen Accorden bleiben: mit allen andern Reichs-Stätten aber/ben dem Religions Fried/durch und durch/gelassen werden.

Wegen der Statt Donawerth/ist dises abgeredt/wann zuvor der Chursürstl. Durchl. in Bayern/dero auffgewandte Kriegsvnkosten widerumb erstattet/daß alßdann/an bemeldter Statt restitution, tein mangel seyn/auch von diser Sachen ferner underzedung/etwa hiernächst ben Reichs Zusamentunsten zu pstegen/Ihre Kens. Maj. und höchstgedachte Churf. Durchl. in Bayern/sich villeicht nicht wur-

den zu-wider senn lassen.

Was der Rom. Rens. Majest. Erb-Rönigreich Böheim/vnd andere dero Desterreichische Erbländer betrifft/haben ben allerhöchstges dachter Ihrer Rens. Majest. Seine Chursürstl. Durchl. zu Sachsen/
zum aller-inständigsten/höchst und sleissigsten angehalten/damit ges
dachtes frene Exercitium, der ungeänderten Augsp. Consession/an
Ort und Ende/wo es Anno tausend sechshundert und zwölfssich bes
sunden/gleicher gestalt hinsuro fren und ungehindert/zusund nachges
lassen werden möge/auch solches/mit ansührung vieler underschieds
licher Moriven, enserig urgirt, und darvon in keinerlen weg weichen
wöllen. Allein Ihre Rens. Majest, wie osst und vielsältig auch darum

ansüchung gethan worden / ist hierzu gar nichtzu bewegen gewesen/ sondern haben viel mehr hierentgegen allerhand Bedencken/vnd new ben andern mehrern auch dises erineren lassen/daß man Ihrer Rens. Maj. (weil der Angsp. Confessions-Verwandten Grände / engener gemachter Regul/vielfältigem süchen vn begeren nach/die Religion/ vn deren Eynführung/der Landsfürstl. Hochheit anhängig seyn solte). ein solches auch nicht zu entziehen willens senn/vnd deroselben anmuten wurde: dann was einem Stand im Reich recht / das müfte ja dem andern/zumahlen Ihrer Kens. Maj. selbst/nicht vnrecht/noch verbotten seyn. Welches dan daß Ihr Kens. Maj. nicht darenn willis gen wöllen / Seine Churfürstl. Durchl. vngern vernommen / vnd and. ders gewünschet: weil aber Ihre Kens. Maj. daben so fest bestanden/ alßists daben allerdings geblieben / vnd haben Ihre Kens. Majest. sich wegen Schlessen absönderlich resolvirt; wegen der kaußniß aber/ mit ihrer Churf. Durchl. einen sonderbaren Vertrag-auffgericht/mit dem es sein bewenden hat.

Nachdem auch/von Ihrer Churfürstl. Durchl.zu Sachsen gesücht vnd begert worde/daß mehrere gleichheit der Religion/am Rens. Cammergericht introducirt, vnd nach dem jekigen Catholischen Cam, mer-Richter/ein Angsp. Confessions-Verwandter/vnd nach abgang desselben/wider ein Catholischer/vnd also fort-an/per vices geordnet/ vier Præsidenten, darunderzween Catholische, vnd zween Augspurg. Confessions-Verwandre/bestellt/vnd die Auzahl der Augsp. Confes sions-Verwandten Assessorum, dem numero der Catholischen Ben. siker/gank gleich gemacht werden möchte/der-gestalt/daß von nun an die Röm: Rens:Majest. auch alle Churfürsten vnd Cräisse/welche jeko oder künsktig zu prælentiren haben/entel der Augsp:Confession Ver, wandte præsentiren, so sang vnd viel/ biß die Assessores beeder Resi gionen in numero pares senen: so offedann künfstig ein Assessor abgienge/das Cammer-Gericht die Rom: Rens:Maj: oder den jenigen Churstirsken oder Eräiß / an welchem selbigen mahls die Præsencarion weresberichten solten svon was für Religion/zuerhaltung einer gleichen Anzahlsdie præsentandi senn müßten:

Alls ist diser Articul/bis zu einer ehisten Zusamenkunsst der Stände des Reichs/beeder Religion-Verwandten/außgesest worden: so
bald man aber wird zusamen kommen/soll solcher anderweit fürges

nommen

nommen: inmittels aber/vnd biß derselbige erledigt/es ben voriger gemeiner Sammer-Gerichts-Ordnung/ohne änderung gelassen/vnd
die geliebte Justitz ohne anstand administrirt, auch mit vnderhaltung des Sammergerichts/vnd dessen Bezahlung/vorige Ordnung

in acht genommen werden.

Die bißher-gesteckte ordinari-Visitrationes und Revisiones des Cammergerichts sollen nunmehr widerumb angehen vnd befürderet werden: weil aber mit grossem schaden des Reichs solche vber drenssig Jahr lang gank angestanden/vnd erligen blieben/dahero nicht nur in gemeinen Gebrechen des Camergerichts/sondern auch/in etlich tausend/hoch-beschwärlich zusamen-auffgewachsenen Revision-sachen/ für den ersten anfang/vielzuthun seyn wird: alß ists verglichen/daß ein extraordinari-Visitation, gleich wie in Anno Tausend sechshun. dert geschehen/vermittelst eines Deputation-tags angestellt/vnd von der Rom: Rens:Majest: auch schickender Chur, Fürsten und Stände Gesandten alle Imperfection erkundiget, von deren remedirung gerahtschlagt / ein modus, wie den auffgehäufften Revision-sachen schleunig und recht abzuhelffen/ersonnen/auff dem nächsten Reichs-Zage/der Rom: Rens: Majest: vnd samptlichen Reichs-Ständen/referierr, ein gemeiner Schluß darüber gefaßt/nichts desto weniger aber inmittelst mit den Jährlichen ordinari-Visitrationen, damit keine weis tere/vnd newe Imperfection vnd häuffung vorgehe/trewlich vnd fleis sig verfahren werden.

Den RenfiReichs-Hof-Raht betreffend/haben wegen Ihr Renfi Maiestidero Gesandte sich nochmalen erklärt/daß ben erster Reichs-versamlung/die versaßte Reichs-Hof-Rahts Instruction, den gesamten Herren Chursürsten/jnhalts der Rensi Capitulation, zu ihrem gutsachten obergeben/ond derselben außtrücklich mit-enngeruckt werden solle/daß die Reichs-Stånd ins gemein/mit Commissionen, nicht oberenstenoch Mandata sine clausula, indisferenter, und ausser deren in Rechten nachgelassenen und geordneten sählen/wider Sie decretirt werden sollen: weilen aber auch Seine Chursürstl: Durchl: zu Sachsen darben serner gesücht/daß der Reichs-Hof-Raht/ebener-gestalt in gleicher anzahl der Religion/besest werden möchte/vnd die Rens. Gessandten darwider enngewendet/daß die Destellung des Renchs-Hof-Rahts/von benden Religions Verwanthen/in gleicher anzahl/im

Rom: Rench nicht herkommen / derowegen auch ein solches Ihrer Rens:Maj:nichtzuzumüten; weren aber des gnädigsten erbietens/ daß/wie Sie vnd dero köbliche Vorfahren am Rench/qualificirte subjecta, der Augsp. Confession zugethan/von ihrem Reichs-Hof-Raht nicht außgeschlossen/also wolten Sie dieselben auch hinfüro gnädigest zu befördern / nicht vnderlassen: alß ist diser Punct/auff weitere künfftige beredung/zwischen der Rom Kens. Maj. vnd dem Hochlöbl. Churfürstl. Collegio, (doch ohne einigen abbruch Ihrer Rens. Maj. Authoritet, Jurisdiction vnd Hochheit) außgesetzt worden / vnd haben Ihre Rens. Maj. ben so beschehener außsekung desselben Puncten/ Ihro reservirt, daß under dessen / und biß daß die angeregte Anderredung / vnd mit Ihrer Kens.Maj allergnäs digistem gutem ennwilligen/die vergleichung desselben Puncten erfolge/ Ihre Rens. Mai. Ihroselbst / vnd Ihrem Rens. Reichs-Kof raht in einigem Stuck/ zumal auch an handhabung vnd Execurion dises gegenwirtigen Frieden-schlusses/gank nichts wolten gespert noch entzogen haben.

Der Augspurgischen Consessions-Berwandten Chur. Fürsten und Stände des Reichs/Agenten und Procuratorn, sollen am Rens: Hos/wann sie sich sonsten/wie die Reichs-Hosrahts-Ordinung mit sich bringt/gebürend legitimiren, und Ihre Renserl: Mai: Berordnung/so der Agenten und Procuratorum halben/an dero Renserl: Hos gemacht/gemäß verhalten/gleich wie ben der Hochsobs: Renserl: Hos gemacht/gemäß verhalten/gleich wie ben der Hochsobs: Renserl: Maximiliani II. Rudolphi II. und Matchiæ Zeiten/vnwäigerlich geduldet/und in keinerlen wege/umb der Relie

gion willen/angefochten werden.

So solle auch keine Sach/durd die Rom: Rens: Maj: vom Rens: Cammergericht/an Rens: Reichs-Hofraht abgefordert/ was eins mal am Cammergericht / præveniendo Recht-hängig gemacht/ vnd dahin gehörigist / daselbst gelassen vnd erledigt / vnd vnwissend der sämptlichen Reichs-Ständen/ dem Cammergericht kein Rens: Gesätzgegeben werden.

In der Pfälkischen Sach/alß vber welcher/die Jahr hero/vielgrausame motus, Anrühe und Beschwärung vorgangen/haben die Chursürstl: Durchl: zu Sachsen/zc. inständig darauff gerrungen/daß dieselbe/sowol in puncto der Chur-Würde/alß der Langen/daß der Langen/daß dieselbe/sowol in puncto der Chur-Würde/alß der Langen/daß der

mistal mental der Gert Granden

IF

Dieweil aber Weltkündig / es auch das Hochlobl: Churfürstl: Collegium, zu Mühlhausen Anno 1627. also befunden / daß der proscribirte Pfalkgraff Friderich / alles des Wuhenls / soin Ihrer Renserl: Maj: Erb-Rönigreich Böheimb / vnd folgends im Röm: Reich entstanden / ein Haupt-Unfänger vnd Arsächer / vnd Ihre Rensembai: sampt dero höcht-geehrtem Hauß / darüber in viel Million Schulden / vnd andere grosse Schäden kommen / auch theils Erbländer/wegen des auffgewendten Kriegs-vnkostens / dahinden lassen müssen/vnd daher von Ihrer Resolution, wie starck vnd enserig auch Churfürst: Durcht: zu Sachsen sich darumb bemühet/nicht weichen wöllen:

Alß solles ben dem jenigen / so Ihr Rens: Maj: wegen derselben Chur und Lande/ für Ihre Churfürstl: Durchl: in Bayern/ und die Wilhelmische lineam, auch sonst gemacht/ so wol/ was Ihre Rens: Maj: wegen eslicher gewesener Pfälzisscher Diener Güter / angeord, net / allerdings verbleiben: doch soll wensand Chursürst Friderichs des Vierden / Pfalzgrasen ben Rhein / hinderlassenen Frawen Wittibin/ jhr Leibgeding/ so viel Sie dessen richtig liquidiren wird/ passirt/ und des proscribirten Kinderen / wann Sie sich vor Ihrer Rensert: Majest: gebürlich humiliren, eine Fürstliche Inderhalt/ auß Renserlichen Gnaden / und nicht auß Schuldigkeit / gemacht

werden.

Die Tyllischen Erben / solle von dem/im Herkogthumb Braunschweig succedirenden Landssürsten/vnd dessen Erben und succelsorn ihrer alsignirten, und von denen Herkogen zu Braunschweig
und Lüneburg/vormals beliebten / vnd zu zahlen bewilligten/vier=
mal-hundert-tausend Reichsthaler / in acht Jahren / nach
einander/jedes Jahrs in der Leipzigischen Ostermeß/vnd zwar Anno 1637. zum ersten-mal mit 50000. Reichsthaler/sant einem zweyjährigen Zinß von der ganzen Summa/je 5. vom 100. gerechnet/
und dann in der Ostermeß Anno 1638, widerum mit 50000. Reichsthaler/sampt einem Jährigen Zinß/von dem Rest der Hauptsum/
abermals nur 5. vom 100. gerechnet/ vnd so sort-an/ des vbrigen
Rests/ jedes mahls zu sampt dem Zinß/ in Annis 1639, vnd 1640.
& sequentibus, bezahlt/vnd vnder dessen/ben Ihrer hypothec vnd
Assi-

Assignation gelassen/ in verbleibung aber der Bezahlung eines oder andern Termins/ widerumbzu ihrer vorigen posselsion, der assigniren Aempter/restituirt werden.

Die vor dato dises Frieden schlusses/in derselben Schuld-sach ers
schienene Zinse/wie auch die/auß denselben Emptern/schon erhobene Rukungen/sollen vmb Friedens vnd Rühe willen/compensirt, vnd

alle darvon gewesene Forderungen/benderseits gestillet senn.

Wegen der Herkogen zu Meckhelburg/haben Ihre Kensi Maj: sich vmb gemeines Friedens willen / vnd auß höchst-angebohrener Süte/auch vmb Ihrer Churfürstl: Durchl: zu Sachsen/beharzlichen Intercelsion willen/dahin erklärt: Es wolten Ihre Kens: Maj. Sie/die bende Herkogen/(waser: Sie gegenwertigen Friedens-Schluß/danckbarlich und würcklich acceptiren, vnd sich solchem gemäß verhalte/auch deme/Ihrent-halben/sonderbar begriffenen Memorial, gebürend nachkomen werden) widerumb zu Kens: Hulden vn Gnaden ausstenmen / vnd ben Land, vnd Leuthen ganz rühig verbleiben

lassen.

Die Restitution betreffende/sollen der Rom: Kens: Maj: Ihrem Erk-Hause/auch allen dero assistirenden Chur Fürsten und Standen s so dan allen ihren Kriegs-verwanthen vnd dero Rähten Dies neren/Land-Ständen/vnd Anderthanen/auch Ordens Leuthen/ vnd/ins gemein/allen vn jeden angehörigen Geist vnd Weltlichen/ Societet und Communen, niemanden außgenommen; in specie auch dem Herkogen zu Lothringen vond seinen angehörigen, von den Augsp: Confessions-verwanthen Ständen/alle Ihre Chursürsten. thumb/Fürstenthumb/Graff-vnd Herrschafften/kand.vnd Leuthe/ Schlösser/Pässe/Festungen/ligende Gründe/vnd aller enden zustehende Renthen/Gülten/Nukungen/Gefäll/vii alle Derter/welche seither Anno 1630 entskandener Burühe/nach des Königs Gustavi Adolphi in Schweden/1c. Unkunfft auffs Reychs Boden/enngenommen worden/soviel Ihre Rens:Maj: vud dero alsist rende zu gedachter zeit/in Possels gehabt/oder ihnen/vermög dises Schlus ses/sonst gebührt/Sie möchten es in Anno 1630. in possessione gekabt haben oder nicht was vniwie viel Sie die Augsp. Confessions Verwanthe/darvon noch selbst in handen haben/vhnwäigerlich re-Kituirt vnd enngeraumbt werden; jedoch ohne erstattung auffgehobener

hobener Nukungen/erlittenen Kriegs-schaden/vnd auffgewandter Untosten / auch ohn einige demolirung / oder Zusügung vnd Gesstattung einiges fernern vorsäklichen Schadens / wie auch ohne Abstührung Geschükes/vnd anderer/an denselben Dertern annoch bessindlichen Mobilien, ausserhalb was jeder Theil an Grucken und Munition, selbst dahin geschafft/oder mit-gebracht / vnd sollen die Underthanen / da sie/an einem oder andern Ort/Psicht geläisiet/

Ond sich verwanth gemacht/hiervon ioß-gezehlt werden.

Was aber die auswertige Potentaten und Nationen / in specie die Eron Franckrench/Schweden / und andere / die nicht Renchs-Stände/noch dessen Glieder sind/oder dasselbige anjeko recognosciten, oder gleich Reichs-Stände/und dessen Glieder weren/jedoch zu disem Frieden sich nicht bekenen / noch demselbigen gemäß verhalten wurden / in handen haben / zu dessen allen würcklichen / unsehlzu Restitution und Wider-erlangung / sollen Ihre Churs: Durchlizu Sachsen/so wol die andere Augsp: Consessions-Verwanthe. Churs Fürsten und Stände/wan Sie dises Fridens mit-geniessen wöllen/der Röm: Rens: Masiund denen Catholischen/mit gesampter Hand und Juthat / in Krafft dises Vertrags und Frieden-stands / auch aufsgerichten gemeinen Land-Friedens, un Renchs-Ordnung/ohn allen Unstand helssen/auss und Was und Weise/wie darvon unden ben der Execution des Frieden schlusses, mit mehrerm beredet worden.

Doch verstehet sichs in allweg/daß in dem nächst-vorhergehenden periodo, gemeldten Puncts der Restitution nicht gemennt/auch nicht begriffen sind/die senige Geist und Weltliche Güter/so zwar Anno 1630 noch in Catholischer Stände Händen gewesen; sedoch aber/Krafft underschiedener Puncten dises Frieden-schlusses/den

Augsp: Confessions Verwanthen bleiben sollen.

Dargegen sollen und wöllen Ihre Rens:Maj:und samptliche Sastholische Stände / und dero Kriegs verwanthe / auch hinwiderumb allen Augsp: Confessions-Verwandten / Churfürsten / Jürsten und Ständen des Renchs / und dero Rähten / Dienern / Landständen / und Inderthanen / und / ins gemein / allen und seden / ihren Angehörigen / vberall niemand (alß die so von der Amustia excipier sind) außgenommen / restituiren und ennraumen / und gleicher gestalt die Vinderthanen von der Pflicht / die sie an einem oder andern Ort ges

laistet/vnd sich darmit verwanth gemacht/loßzehlen/was von dero Churfürstenthumben/Fürstenthumben/Landwnd Leuthen/Festungen/Schlössern/Passen/ligenden Gründen/vnd aller Enden im Renchzustehenden Renthen Gülten vn Nukungen / vnd allen Dr. ren/wie die Namen habe/seither Anno 1630. entstandener Anruhe/ nach ankunste des Königs in Schweden/auffs Renchs Boden/von allerhöchst-gedachter Ihrer Kens:Majest: dero assistirenden Chur Kürsten/vnd Ständen/auch Kriegs-verwanthen/occupirs gewes sen/oder den Augsp:Confessions-Verwanthen/vermöge dises Frieden-schlusses bleiben sollen vond solches gleichsfalls ohne demolirung/oder zufügung vnd gestattung/einiges ferneren vorsäklichen Schadens / wie auch ohne abführung Geschüßes /oder anderer/an denselben Dertern/annoch befindlichen Mobilien, auch ohne erstats sung auffgehobener Nukung/erlittener Kriegs-Schäden vnd auffgewendter Ankosten/ausserhalb was seder Theil an Stucken vnd Municion, wie oben gemeldt/selbst dahin geschafft/oder mit sich ge= bracht.

Rens: Maj:auch verwilliget/daß/was ben der/im Nider Sächsischen Cräiß/Anno 1625. entstandenen Burühe/occupiet worde/darunder dann in specie die Festungen Wolffenbüttel vn Nienburg/mitgemennt/jhrem rechten Herren/vnd alles/was Jhre Kens: Maj:vnd dero als ilt rende/sonsten mehr von Stätten vn Festunge/derer Derter/in jhren Händen haben / aller-massen/wie ob-gemeildt/ohne absstattung der auffgehobenen Nuhunge/ohne absührung noch daselbst verhandenen Geschühes/oder anderer Mobilien, (ausserhalb was an Stucken vnd Monition Sie/vnd die Catholischen/dahin brind gen sassen) sollen vnwäigerlich reitztuurt werden/jedoch bescheiden

lich/ondaiso:

Was Churf: Durchleucht: zu Sachsen im Rönigrench Böheimb vnd Herhogehumb Schlesien/etwan noch innen hat/das sollen vnd wöllen Seine Churf: Durchl: in 10. Zagen/nach empfahung dises/ mit Rens: Maj: Hand vnd Secret-Insigel befrässtigten Friedens/ ohne allen außenthalt/iestituiren; Ihr Kriegsvolck darvon absühren/vnd der Kens: Maj: oder deroselben hierzu in ir ecie gevollmächsigten Beselchshabern/die Pläh vnd Festungen/so sie etwan innen haben/

haben/aberetten / damit kein anders/alß das Renfi Volck dieselbige prægecupiren möge: da auch etwan ander Volck noch darinnen läge/wöllen Ihre Churf: Durchli dasselbige/ wo Ihre Renfi Maj: es allergnädigst begeren wurden/mit Ihrer alßdann im Namen Ihrer Renf: Maj: vnd des H. Renchs führenden Armada, herauß bringen helffen.

Eben auch am selbigen Tag/da die Restitution der Rens: Maj in Boheimb und Schlesien beschicht/sollen und wöllen gleich so woll die Rens: Maj: der Churf: Durchl: zu Sachsen restituiren und abtretten alles/was von dero Churfürstenthumb/oder anderen Ihro zugehörisgen Lande/Ihrer Rens: Maj: oder dero Herren Assittenten Kriegs.

volck/alßdann in besakung noch haben möchten.

So dann/sollen und wöllen Ihr Churf: Durchl: mit erst-angerege ter Rens: Renchs-Armada verhelffen/daß auch den Catholischen im Rench/das Ihrige/disem Vertrag und Frieden-schluß gemäß/zum schleunigsten/widerumb enngeraumet werde; es möchten sich gleich die anderen Augspurg: Confessions Verwanthe/Chur, Jürsten und Stände/zu disem Accord bekenen/und demselbigen gemäß verhalten/oder nicht.

Entgegen soll von Ihrer Rens: Majest: vnd den Catholischen/mit gesampter Hand vnd Zuthat/ebenmässige Hülff/Rettung/vn Wieder-erlangung des jhrigen/je den Angspurg: Confessions-Verwansthen/so viel jhm/nach außweisung dises Frieden-schlusses gebühret/

gedenen und widerfahren.

Inmassen dan auch hiemit außtrücklich bedingt worden/daß der Churf: Durchlizu Brandenburg/wann Sie sich zu diser Pacification verstehen/vnd in allem bequemen/(wie Sie dann von disem Friedenicht außgeschlossen/noch under den excipiendis ab Amnitia gemennt sind) die Unwartung/vn darüber habende Belehnung an den Pomerischen Landen/vnd sonsten/allerdings verbleiben/von Ihrer Rens: Mai: auch dieselbe darben geschützt werden solle.

Nicht allein aber wegen der Pomerischen Lande/sondern auch sonst/ins gemein/soll man conjunctis viribus sich dahin bemühen/daß der Ober, vnd Nider. Sächsische Eräiß/von frembden/vnd infonderheit den Schwedischen/vnd anderen darinn ligenden/vnd diffem Frieden-schluß sich nicht gemäß verhaltenden Kriegsvolck/libe-

xire, solches vons Renchs Woden abgeschafft/vnd/da es nicht gutwillig weichen wurde / mit zusamen-gesetzter Macht/darauß gebracht/die Pläke/welche es besett/darvon befrenet/vnd ihren vorigen Herren/vnd denen sie/vermöge dises Frieden-schlusses/gehören/vn-

wäigerlich widerumb enngeraumt werden.

Eben deßgleichen soll auch im Westphalischen oder Mider-Rheis nischen Eräiß/vnd sonderlich an dem Weserstrohm/geschehen/das mit auch von vind auß denselben Orten dem Rench/in specie auch Ihrer Kens:Maj: Erb-Königrench und Landen/weiter keine Gesahr dahero zugezogen werden möge/sonder diser Frieden einem jeden

seine Rühebringe.

Wann solches geschehensoder man dessen benderseits in würcke licher Arbeit begriffen sollen dem Fürstlichen Hause Braunschweig vnd künenburg/so es disem Frieden-schluß sich accommodiren, vnd seine vires, zu desselbigen vollstreckung/mit der Kens:Maj: vnd des H. Renchs Armaden, zusamen-sekë wird/die Festung Wolffenbüttel/vndalle andere Derter/Festungen vnd Plake/so hoch-gedach tem Hause zuständig/vnd vermög dises Frieden-schlusses gebühren/ restituirt vnd abgetretten werden.

Ein gleichmässiges soll mit anderen Pläken/welche Ihre Rens: Maj:vnd die Catholischen/etwan der Orten innen hetten/gegen alle

die jenige/denen solche vorhin zugeskanden sind/geschehen.

Wann auch im Chur. Rheinischen/Dber-Rheinischen/Bayeris schen/Schwäbischen/vn Franckischen Cräiß/der Röm: Rens:Maj: vnd den Catholischen/sampt ihren Mit-verwanthen/insonderheit dem Herkogen von Lothringen/vnd seinen Angehörigen/das ihrige plenarie, wie ob-vermeldt/restituirt und alle andere Besakungen außgeschafft/wöllen Ihre Kens:Maj: reciprocè. denen Augspura: Confessions Verwanthen/in jek-gemeldten Cräisen/so sich zu disem Accord gleicher gestalt bekennen / vnd denselbigen vollziehen helffen werden / die von ihren kanden inhabende feste Plake und Derter/widerumb abtretten vnd eynraumen/auch auß Regenspurg die Garnison abführen lassen.

Obaber gleich Ihre Rens:Maj: solcher gestalt etliche Derter in bes meldten Craisen noch besest behielten/so hats doch dise klärlich abger redte Meynung/daß die Stände/welchen selbige feste Derter zuster

hen/

hen/nicht sollen schuldig senn / von ihren Land und Leuthen länger außzubleiben/oder sich derselbigen Regierung zu enthalte/noch auch solche Rens: Reichs-besakungen auß dem ihrigen zu besolden und zu versorgen/und solchen Last allein zu tragen / sondern auß den gemeinen Reichs-Contributionibus soll die Anderhaltung des jentigen Polcks/so uber die ordinaria, ben friedlichen Zeiten / gewohnsliche præsidia, noch weiter zur Besakung eingelegt wird/hergenommen werden.

Es soll auch von denselben Besatunge/feinem Stand/an seinen Obrigkeitlichen/ vnd anderen Juribus, so dann Eynkunssken vnd Intraden, einiger Eynhalt vnd Eyntrag beschehen/sondern er deren vngehindert/wann er sich zu disem Frieden-schluß würcklich bekenznen/ vnd demselbigen gemäß verhalten thut/ alles des jenigen geniessen/wessen er vorhin besügt gewesen/ vnd ihme in disem Schluß

nicht benommen ist.

Wegen des Herkogs von Lothringen / ist hiermit insonderheit bedingt und abgeredt worden / daß Er zu allen seinen Landend Leue then/Schlössern/Passen/Festungen/ligenden Gründen/Nukungen/Gülten vn Gesällen/Hochheiten/Würden vn Gerechtigkeiten/
allenthalben/wie er dieselbe noch in Anno 1630. gehabt/nichts außgenomen / restieuirt, und darben erhalten / auch nicht nachgesehen
werden solle / daß weiter etwas an seinen Festungen demolirt,
oder ihme einiger vorsäklicher Schaden zugesügt werde: solte es aber
uber zuversicht geschehen / soll solches von ihrer Kensimai: und von
denn disen Frieden-schluß beliebenden Chur. Fürsten vn Ständen )
des Reichs / an den Vervrsächern und Helssers-Helssern nicht ungeandet/noch ungerochen gelassen werden.

Die Festung Philipsburg gehört nit mit in disen Restitutionssynnet / sondern Ihre Kenserl:Majest: haben Ihro reservirt. es darmit zu halten/wie Sie es für sich/vnd das H. Rench am besten

befinden.

And wird solches/wie alles andere/Trewlich/Ehrbar/ohne alle arge List und Gefährde verstanden/ und daß damit nach Teutscher Ehrbar, und Austrichtigkeit gehandelt werde.

Was dann ben diser/ab Anno 1630, bis dato gewährten Kriegse übungs die bisherige interims-Wesikeres gegen einem und anweren

E in

Machbarn asserier, ond zu behaupten sich understanden/solle keis nem Theil vortheil oder schaden bringen/sondern ben dem jenigen/ was vor derselben Kriegs-übung üblich/billich und recht war/gelassen werden.

Ulle und jede Kriegs-gefangene/deren Principaln sich diser Friedens-handlung allerdings wurcklich bequemen/sollen zu allen und jeden Theilen ohne einig köse-gelt von publicirung dises Friedens/binnen Monats-frist erledigt/und ausst freyen Füß gestellet werden: doch daß die Jenige/welche sich allbereit geschänt/oder eine Runzion versprochen/dieselbige erlegen/und durchgehends alle Gesangene/essen/welche ein Ranzion von ihnen versprochen/oder nicht/die Insoften/welche auss sie in währender austodia ergangen/erstatten sollen.

Zwischen der Röm: Kens: Majest: vnd denen samptlichen Caeholischen/Ihro alsistirenden Chur.Fürsten vnd Ständen des Reichs/auch allen dero Kriegsverwandten / an einem / vnd dann Geiner Churfürstl. Durchl.zu Sachsen/1c. wie auch allen andern/ ihrer bikherigen Kriegs-Parthenen zugethan gewesenen der Augsp. Confession-Verwanthen Ständen / am andern Theil/wann sie sich sampt oder sonders zu disem Frieden-schluß/vnd zu dessen ganko licher Volstreck, vnd Handhabung/alßbald nach desselben publicarion, vnd an jeden Stand darvon gelangende Wissenschafft/vor verstiessung deren da-vnden bestimten 10. Zage/vnd also ohne einige Verzögerung würcklich bequemen/denselben annemen/allerdings davenn verwilligen / vnd sich darzu verbunden machen / ist eine vollkommene Amnistia alles dessen/ so ben diser letsten Kriegs-übung von Anno 1630. an/im H. Römischen Reich/nach Ankunfft des Königs in Schweden auffs Reichs Boden/zwischen ihnen vorges gangen/vnd was darzu Prsach gegeben/gestifftet vnd auffgerichtet/ ond alle Mißhelligkeit/ Anmuth vnd Widerwillen / so darben ents sprungen/vnd dahero/auffwaserlen wege es auch geschehen möchte/ herfür-gesücht werden könte/ganklich auffgehoben / der-gestalt/vnd also/daß derselben von keiner seiten/weiter in vngutem nicht zu gedencken/noch derowegen ein Theil wider den andern/weder durch Güte oder Recht/ vnder einigerlen Schein nichts zu prærendiren, noch vorzuwenden/insonderheit aber auch der Kriegs-vnkosten/ ond zugefügten Schäden halben / so wol Ihre Keys:Majest: dero Hauß!

Hauß/vnd sampeliche Catholische Churfürsten/Fürsten/vnd Stände/gegen die andere Kriegs-Parthen/die Augsp: Consessions-Verwanthe/vnd dann auch dieselbe hinwiderumb/gegen Ihre Kensers: Maj: dero Hauß/vnd allerseits Catholische Stände/weder jeho noch künstig/nichts süchen/sondern alles durchauß gesuncken vnd gefallen/vnd auß Kens: Macht vnd Volkommenheit/auch Krafft dises

Frieden-schlusses/auffgehoben vnd abgethan senn sou.

In solche Amnistia sollen auch Ihrer Kens: Maj: Ihres Haus sessond deren Ihr Alsistirenden Catholischen vind anderer Kriegs. Verwanthen vnd dan Seiner Churf: Durchlizu Gachsen vnd der andern auff derselben seite/mit-gewesenen Augsp:Confessions-Verwanthen Ständes Erben vnd Nachkomenen/Land, vnd Leuthe / so dann alle hohe vnd nidere Kriegs-Officirer, vnd ganke Soldaresca ins gemein/so wol bestellte Rähte vn Diener/sie haben Namen/wie sie wöllen vom Höchsten biß zum Nidrigsten / vnd vom Midrigsten biß zum Höchsten/ohne einigen vnderscheid/in gleichem alle Rahts. verwanthe in Renchssoder anderen Stätten auch dero bedientes vnd/in summa/jedermänniglich/ so einer oder der andern Parthen/ ben ob-gesekter Kriegs-übung verwanth vnd zugethan gewesen/au Leib/Leben, Ehre/Würde/Frenheit/Haab/Gütern/Lehen Rechten Gerechtigkeiten/Stand und Ampt/fräfftig mit-eyngeschlossen/ und deßwegen wider Sie und dero Erben/ins gesampt und sonders/ so wenig, alf wider das Haupt vnd Glieder selbst / auch sonsten von keinem disem Kriegzugethan vnd verwanth gewesenen Stand/wie der des andern auch darben intereleur gewesenen Stands Officirer, Rähte/Diener vnd Anderthanen/vnder keinerlen schein vnd prærext, wie solches immer Namen haben vond ersunnen werden möchte/zu ewigen zeiten/in vngutem nichts gedacht/noch denselben etwas vorgeruckt/viel weniger geandet vin gerochen/auch den Stans den des Renchs selbst, vnd sonst anderen ins gemein an deren von der Rom: Kerf: Maj: vnd dem H. Reuch/oder auch durch einen oder mehr Stände von einem oder mehrern seiner Mustände tragender Lehen vnd anderen Gerechtigkeiten nichts/so im thun oder sassen vorgegangen/wie auch keine vnderbliebene Mutung oder Versaums nuß so eiwa wegen vorgewesener diser letten Kriegs-vnrühe besches hen/bengemässen/oder einige beschwärde zugezogen werden/sondern alles!

alles/so vorgangen/gänklich abgethan/verloschen vnd auffgehoo

ben senn. Es soll auch/wann seither Anno 1630.am Rens: Renchs-Hofrahe Recheliche Termin angesekt worde/vnd die Parthenen darauff nicht erschienen weren / oder ihre Rotturst gebührend nicht enngebracht Hetten/solches ihnen gleichsfalls zu keinem Nachtheil vnd abbruch

ihres Rechtens geräichen.

Esziehen aber Ihre Rens:Maj:von diser Amnistia, per expreskum, auß die Böhmische vnd Pfälzische Händel vnd Sachen vnd was denselbe anhängt. And weil Ihre Rens: Maj: solche zu dempffen/Sich vn Ihr Hauß in schwäre Läste stecken. vn/wicob-gedacht/ etliche Ihre Erbländer zurncke lassen vin entrahten müssen: so haben Ihre Kens:Maj: Ihro die erstattung derent-wegen auffgewandten Krieas-vnkosten/vnvervrsachten Schäden/ben den Vervrsächern/ Helffern vnd Beförderern/so viel derselben mit Ihrer Kens:Maj: durch andere Verträge/oder sonst nicht allbereit verglichen/oder außgesöhnt/nochweiter zu süchen vorbehalten.

Ferners/ziehen auch Ihre Rens:Maj: auß diser Amnistia, etliche Personen und Güter/von welchen Ihre Kens:Maj: der Churfürstl: Durchl:zu Sachsen eine special communication schrifftlich thun lassen/vnd zugleich/vmb Friedens vnd Rühe willen/milteste Erbies tung gethan/die Außnam auß der Amnistia gang vnd zumas nicht weiters zu erstrecken / alß in disem Frieden-schluß/vnd in derselbigen

schrifftlichen special communication flärlich gemeldet ist.

Weil dan Ihre Kensi-Maj:auffsolchen particular Außzug allere gnädigst bestanden/ Ihre Churf: Durchl: auch nicht befinden könen/ daß/vmb so bewandter vorbehaltung willen/die henlsame Renchso berühigung eine stund zu hinderen/so haben es seine Churf: Durchl: endlich vmb Fridens willen/darben verbleiben lassen: vnd soll solcher Aufzug vnd dessen specification, wie sie in einem Reben-recels, vne der heutigem daro verfaßt/eben so kräfftig vnd gultig senn / auch das rüber gehalten werden/so wol/alf wann sie von worten zu worten/ disem Vertrag veciatim eynverleibet.

Doch haben Ihre Kens: Maj: sich darneben allergnädigst erklärt/ daß/wann nach publicirung solcher specification ein oder andere außgenommene Person/sich ben deroselben vnverlängt anmelden/ und

und Gnad begeren wurde/sie/nach beschaffenheit der Sachen/ihnen allen den Wegzu Ihrer Rens: Gnaden Thron zu komen/hierdurch nicht gesperit haben wöllen.

Welche Stånd mit Ihrer Rens: Mas: bereit particulariter accordirt, die sollen ben ihrem Accord gelassen werden / entgegen aber nicht besügt senn/etwas mehrers/alß in denselbige ihnen verwilliget/ auß disem Frieden zu begeren / oder aber sich des senigen/was sie in selbigen particular-Accorden zugesagt durch disen zu entbrechen.

Obgedachter Amnisti, vnd ins gemein des ganzen Frieden-schlusses/sollen die ben der vorgangenen Kriegs-übung neutral-gebliebene Stände/dasern Sie sich zu disem Friden-schluß gleichsfalls alßbald bekennen/denselben annemen vnd würcklich vollziehen helfsten/neben ihren Rähten vnd Dienern/Land-Ständen vnd Indersthänen/mit-geniessen/vn aller dessen commodorum mitsähig senn.

In disen Frieden-schluß sollen auch mit-enngeschlossen sein die senigen Potentaten und Gewälte/die einem oder anderem Theil ben diser letst-vorgangenen Kriegs-übung bengestanden. Doch so serz Gie allerseits wöllen, und das jenige/was einer oder andere in disem letsten Krieg von Anno 1630, biß zur Zeit des Friedens/sonderlich auch dem zu Regenspurg in jeß-gedachtem 1630, Jahrmit dem König in Franckrench gemachten Frieden-schluß zugegen/enngenommen/unverlängt den vorigen Besistern/oder denen es vermöge dises Frieden-schlusses gebührt/restituiren. Auss welchen fall zu ewigen Tagen/in keinerlen weise/schtwas ungleich gedacht/sondern hiermit bengelegt sehn soll/was sonst eine oder andere Parthen/wegen der/ihrem Widertheil/ben diser Kriegs-übung erwiesener Assistentz, hette vorwenden mögen.

Die Rom: Renseldenjestehaben allergnäbigst vbernommen/disen ganken Frieden-schluß allen und jeden Chur. Fürsten und Ständen des Renchs / auch desselben Frener Ritterschaft / wie nicht weniger den See und Unsee-Stätten gank förderlichst zu publiciren und zu notificiren, Ihnen vermittelst Renserlicher Patenten und darzu gehöriger Schreiben un Befelchen / die hohe Nottursst / auch Schuldigseit / Liebe und Erew des Batterlands / so dan die schwäre Psiicht und End / darmit man der Rom: Rense Mass: und dem H. Rensch verswanth / bester massen zu gemüt zu sühren / und beweglich zu ermah.

after Call

nen/daß ein jeder/an welchem dergleichen abgehen/in seinem Gebiet solche Pacification zu manniglichs wissenschafft offentlich publiciren, auch den gegenwertigen Frieden-schluß in allen vnd jeden Puncten belieben vnd annemen/darauff sein geworben Volck auß seiner Mit-Stände kanden würcklich abforderen und weg-nemen/ von deroselben Zeit an niemanden dardurch einigen weitern Schae den zufügen lassen/dasselbe Volck mit Ihrer Kens: Majest: Armada conjungiren, vnd darvon mehr nicht/alß so viel er dessen zu etwas Besakung seiner festen Pläke notwendig bedarff/behalten/zugleich mit in seiner/die Acceptation dises Friden-schlusses besagender Erklärung/ob vnd mit wie viel Volck er sich mit der Kenserlichen Armada conjungiren könne vnd wölle/vnd in was für Zustand vnd Order sich dasselbe befinden thue/andeuten/vnd dessen noch vor verfliessung 10. Zage/nach publicirung vnd erlangter wissenschafft die ses Friedens/entweders mit gebührendem respect die Rom: Reys: Maj: oder da dasselbe vor verstiessung solcher Zeit/wegen Insicher heit der Strassen und Weite des Wegs/gegen Ihrer Kens:Majest: selbst zu thun Ihme nicht wol möglich were / doch an statt Ihrer Renf:Maj: die Königl: Würdezu Hungarn vnd Böheim/oder die Churf: Gn: vnd Durchl: zu Mäink/Eoln/ Bayern oder Sachsen/ sampt oder sonders/oder die Renserliche General Befelchshaberes welche Ihnen am nächsten oder gelegnesten/deutlich vnd klar berichten solte/damit man alkdann wissen möge/wie sich gegen jedem zu verhalten sen-

Dann diser Friede wird zu dem Ende gemacht/damit die wärthe Zeutsche Nation, zu voriger Integriter, Tranquilliter, Liberter und Sicherung reducirt. und die Rom: Rens: Maj: und dero hohes Erzhauß/auch alle Chur. Fürsten un Stände des Renchs/so nicht darvon außgenomen/und sich darzu bekennen/ohne underscheid der Catholischen Religion und Augsp: Confession/zu dem Ihrigen re-Kituirt, und darben erhalten werde. So lang und viel auch/biß daßeselbige zu Werck gerichtet/soll nicht gerühet noch gesenert werden.

Zu dessen allen würcklichen vnd glücklichen Volstreckung vnd Handhabung sollen Ihre Rens: Maj: alß das Oberhaupe im Reicht armire verbleiben. Zu derselben soll Churf: Durchl: zu Sachsen vnd aller anderen Chur-Fürsten vnd Stände Kriegsvolck (ausserhalb

was

was Sie ob-gehörter massen/zu Vesekung ihrer festen Pläke behale ten) stossen/vnd Ihrer Kens:Maj: vnd dem Rench/zu Exequiruna vnd Handhabung dises Friden-schlusses/Pslicht läisten/vnd also auß allen Armaden eine Haupt-Armada gemacht werden / die soll heissen und genennet werden / Der Rom: Kens: Maj: wnd des H. Rom: Renchs Kriegsheer. Auß demselben Kriegsheer/ soll von Ihrer Kens: Maj: Ihrer Churf: Durchlizu Sachsen/ein and sehenlich Corpus, su deroselben hohem general Commando gelass sen werden: das vbrige Volck/alles mit einander/soll immediate onder Ihrer Kens:Majest: geliebteskem Herren Sohn / der Königk: Würde zu Hungarn vir Boheim/hochstein general Commando, vnd wem es Ihre Kens:Majest: nachst deroselbigen/von Ihree, vnd des H. Renchs wegen/gank oder zum theil zu dirigiren, allbereit vertrawet hetten/oder noch vertrawen wurden/seyn vnd bleiben. Ind mit solchem Renserl: Renchs-Rriegsheer/vn dessen underschiedenen Corporibus, soll wider alle die jenige/so sich dem Friden widerseken/ oder das jenige/was/demselben nach/einem jeglichen restituirt werden soll micht restituiren, oder Ihre Kens:Majest: vnd das Rencht noch weiter vervnrühigen wurden/nach anweisung vnd veroidnung Ihrer Kenst: Maj: zu vollziehung dises Frieden-schlusses/gegangen werden: inmassen deßwegen ein besonders Memorial-vnder heutigem daco auffgerichtet/darinnen mit mehrerm zu befinden/wie es mit einem ond andern soll gehalten werden.

Goneral-Leutenandi/Feld-Marschall/vnd ins gemein alle vnd jede denselben verwanthen Personen/von der Höchsten biß auff die Niddrigste/sollen der Röm: Rensi Majest: und dem H. Nench/trew/hold/gehorsamb/vnd gewärtig senn/ihr einiges Absehen allergehorsambst auff die Röm: Rensi Maj: alß auff das einige Dber Haupt/vnd auff das H. Römische Rench/sonderlich aber auch auff die Handhabung dises Friden schlusses/sühren/vnd der Röm: Rensi Maj: und H. Römischen Rench/wie solches die Renchs-Dronung vermag/vber die senige Pflicht/so deroselben Ihr Wolck allbereit vorhin gelässtet/mit sonderbaren Pflichten/sich hierauff verwanth machen. Doch sollen die Rönigl: Würde zu Hungarn und Boheim/vnd die Chursürssen des Renchs/ da deren einer oder mehr/im Nasten der Röm: Rensi

Majest: vnd des H. Renchs/einen Generalat führete/vnd also auch die Chursürstl: Durchl: zu Sachsen/Persönlicher Ends-pslicht erlaßsen / vnd sich an deme begnügt werden / daß Sie solchen ihren hohen Rriegs-befelch/aust Ihre/der Rom: Rens: Maj: vnd dem H. Rench/ohne das geläustete theure Ende/oder doch aust respective Rönigs: vnd Churs: Ehr vnd Würde/Erew vnd Nedlichteit / an Ends-state nemmen: alle andere Rriegs-Hämptere aber/vnd ins gemein/alles

Volcksfoll die Pflicht würcklich ablegen.

Die Instructiones, auch Articuls-Brieffe, wöllen Ihre Renserl: Majest: auß des H. Renchs Abschieden und Didnungen/benläusstigziehen / acht darauff geben/ und darüber halten lassen / daß/zu Versschohnung des ohne das sehr-exhaurirten Vatterlands/ alle Into-lentien verhütet/gute Kriegs-disciplin wider auffgerichtet/und die Kriegs-Expeditiones zu schleunigster erzächung des allgemeinen hoch-desiderirten Friden-zwecks/zum vorsichtigsten angestellt/auch die Quartier/ohne underscheid der Religion oder Standes/ doch der Chur-Fürsten und Stände Residentzen und Festungen / wie auch der außschreibenden Renchs-Stätte (welche aber dargegen die Ennsquartirung auffm Lande oder sonst nach proportion ersehen sollen) damit zu verschohnen/gleich außgetheilt werden mögen.

And weil ohnmüglich zu allgemeinen Renchs Craiß vnd Depurarions-Versamblungen/diß-mahlßzugelangen/vnd doch eine Unlage gemacht senn will / es gehe gleich eins-mahls (welches Gott. anadia verlenke) zu ganklichem Friede/oder zu Anderhaltung noch etliches Kriegsvolcks; alf versihet man sich/es werde kein Chur-Kürst vnd Stand des Renchs / noch auch die Frene Renchs-Ritters schafften/oder Ansee-Stätte/bedenckens haben/stracks/mit vnd nes ben ihrer Acceptation dises Frieden-schlusses/120.Monat/nach dem Einfachen Römerzug/zu bewilligen vond solche in sechst gleichen Zielen / benantlich den 1. Septemb. vnd 1. Decemb. dises noch lauffenden; und den 1. Martij, 1. Junij, 1. Septemb. und 1. Decemb. des nachst-künffeigen 1.63.6. Jahrs/in die Legskatt/deren seder Stands von des Renchs Pfenning-meister/den Renchs-sakungen vnd dem Herkommen nach/berichtet werden soll/an guter Renchs-Münks doch der Renchsthaler höher nicht / alß vmb 1-1 Gulden/oder 90. kr. angeschlagen/ohnsehlbarzu erlegen/damit vmb so viel desto mehr die

Disciplina militaris wider angerichtet/vnd andere Exorbitantz vnd Anordnung/welche benm Kriegs-wesen/in ermanglung der ordentlichen Zahlung/gemeiniglich folge thut/verhütet werde möge.

Rein Stand soll alfdan schuldig senn/zugleich zu contribuiren, und auch die Last des Quartiers zu ertragen / oder die Verpstegung der Soldatesca umbsonst zusonen zulassen/sondern der Kens: Mas: und des Renchs Cominisari, welche nach disem Schluß/absonderlich hierzu zu verordnen/sollen darfür sorgen/daß richtige/gleiche mässige Verpstegungs-ordinantz-gemacht und gehalten/ und was seder Stand/oder desselben Inderthanen/an Proviant und Fütterung/lieseren/jhnen hingegen an den Contributionen abgezogen/oder auß dem Renchs-Pseningmeister-Umpt wider herauß-gegebe/

und nachgetragen werde.

Weil aber den gemeinen Gränden sehr schwär senn wurde / alle von deroselben zeit an auff die obgedachte Kens: Reichs-Armaden gehende Inkosten/vollkomlich vnd zu gänzlicher abstattung zu tragen/oder auch denen Ständen/welche vber die proportion, auß noht und zwang den Kriegs vor anderen Ständen lenden müssen/ ihre Schäden auß den Kriegs-Contributionen, welche von den Ständen nach vnd nach bewilliget worden / zu erseken: so solle es nicht darumb die Mennung haben / daß die Stände des Reichs schuldig seyn soiten nachzutragen vnd zu erstatten / was vber die Rriegs-Contributionen, so sie nach vnd nach bewilligen/auff dert Krieg gehet sondernes soll desto embsiger auff Erspar, vnd Ennziehung aller vermendlicher Inkosten / vnd auff eine Ringerung der Anzahl des Kriegsvolcks/also daß die Kens: vnd des H. Römischen Reichs-Armada, in vnderschiedenen Corporibus, der Gefähr adæquire, vnd nicht vber die Rotturfft starck sen/gesehen/wie auch auffeine vollkomene Berühigung des Reichs wind also auff förder. lichiste gänkliche Abdanckung des Kriegsvolcks, trewlich getrachtet. werden.

Wie dann die Rom: Rens: Majest: mit Raht und beliebung der Herzen Chursussten zeinen Reichstag ausst ehist außschreiben wölsten/ausst daß/wann man ie weiter friegen müßte/alles/was serner ben der Allieia zu consideriren, auf selbigem Reichstag mit geschapter Stäude ordentlichem zuthun/erörteret werde.

D iii

Inmittelst soll nachmals / weder das ganke Reich Tentscher Nation, noch einiger Stand desselben / einiges wegs zu den Nachträgen / oder sonst zu einiger Zahlung / welche nicht ims gemein verwilliget wird / obligist senn / sondern es mag denen / die sich disem Frieden-schluß entweder garnicht / oder doch nicht gnugsam bequemen/vn an des Vatterlands / desto länger währender sostbarer Armatur, schuldig sind / da sich deren / vber verhossen / einige sinden solsten / desto stärcker zugesprochen / vnd die Ersezung auß deme / so densselben zustehet / vermög der Reichsordnung gesücht werden.

Rompt man dann einmal wider zur längst gewünschten Berühigung des lieben Vatterlands Teutscher Nation, (dahin man dann jederzeiteusserist und trewlich sich zu bemühen) und so bald nur wegen der sich Widersestenden darzu zu gelangen / so sollen alle und jede Einquartierungen / Sammel-und Musterpläße/Kriegs-stewern / und andere den Reichssakungen zu wider lauffende beschwärtungen / mit denen das Reich ein Zeit hero belegt und beladen gewessen / ins künstig allerdings und durchauß sallen / und sich derselben

nimmermehrangemaßt werden.

Deßgleichen sollen auch alßdann kein einige Kriegsverfassung im H. Rom: Reich/weder vom Haupt noch Gliedern zuwider der Kenserl: Wahl-Capitulation, den Reichs-Ubschieden und Eräiße

verfassungen vorgenommen werden.

Es soll auch wegen keiner Sach/es sen dieselbige in disem tractat außgestelt/verglichen oder nicht/insonderheit auch wegen der Pfälkischen Sach nicht/der Rens: Concession, Belehnung und Verords nung zuwider/einige außländische Kriegsmacht auff des Reichs. Boden zu kommen gestattet/oder da Sie wider verhoffen je darauff kame / doch mit gesamptem zuthun darvon wider weg-gebracht werden.

Fermer sollen in vnd mit auffrichtung dises Frieden-schlusses vnd dessen publication, alle vnd sede Uniones, Ligæ, Fædera, vnd dergleichen Schlüsse/auch darauff gerichtete End vn Pflichte / gank-lich auffgehoben senn / vnd sich einig vnd allein an die Reichs und Eräiß-verfassungen / vnd an dise gegenwärtige pacification gehalten werden. Doch verstehet sich solches gar nicht auff eine Aufshebung der Chursürstlichen Vorein.

Eben

Eben so wenig verstehet es sich auff der Rom: Rens: Maj: und dero hohen Erkhauses/oder auch auff anderer Chur. Fürsten oder Stans de consirmirte Erb-Einigung.

So solle auch dardurch der dreven Chur und Fürstlichen Häuser/ Sachsen/Brandenburg/und Hessen/vhralte von den Römischen Kenseren confirmirre Erb-Einigung vn Erb-Berbrüderung ohn-

beschadet senn.

Die Rom: Rensi Majest wöllen mit den außwertigen Christlichen Potentaten und Sewälten/welche deroselben/und dem H. Rench/ihre Berühigung/Ehr und Würde/auch Land und Gebiete/nicht verhinderen/gute Einigkeit und vertrawliches Vernemen erhalten/und den Ihrigen reciprocirtes hin und her räisen/auch ungehinderte Commercia, nach inhalt Ihrer Kens: Wahl-Capitulation,

vnd des Menchs Sakungen/gestatten.

Es wöllen auch Ihre Rensi Majest: allerseits Chur-Fürsten und Stände des H. Römischen Renchs/mit Recht und Gerechtigkeit/nach inhalt der sundamental Gesäse/Güldenen Bull/und anderer löblichen Renchs-Constitutionen, so dann/laut dises Vertrags/auch mit Sanstmutund Güte regiren, und denselben Renserliche Freundschafft/Hulde/Gnad und Gutes erweisen/und männiglich ben Gleich und Recht/darinn doch je des Renchs Grundsesse und Glückseits bestehet/verbleiben lassen/wie auch das ganze Römische Rench ben seiner wol-hergebrachten Libertet, Frenheit und Noheit/wie den auch Religion und Prophan-Frieden/jederzeit ershalten und schüßen.

Die Chursussen/Fürsten vnd Stånde des Renchs aber/samps vnd sonders/sollen auch zuvorderst vnd hinwiderumb der Rens: Massest: allen schuldigen/vnderthänigsten Respect, Ehr/Gehorsamb/Liebe/vnd Trew/standhafftig erzeigen/vnd in allem/wie trewen vnd gehorsamen Chursussten/Fürsten vnd Stånden gebührt/sich ver-

halten.

Auch solle zwischen den Satholischen und Augspurgischen Sonfessons verwanthen Ständen/das alte/gute/austrechte Teutsche Verstrawen widerumb erhoben / trewlich sort-gepflanket / und alles das senige / so Misverständ/oder Weiterung gebären möchte / umb des sulgemeinen Bestens willen/seissig und zeitlich verhütet werden.

Serv

Bende/die Catholische und Augspurgischen Confessions verwand the Chur. Fürsten un Stände/sollen mit einander/zu Handhabung Fried und Rechtens / getrewlich concurriren, und Ihrer Renserl: Maj: alß dem Ober-Haupt/hierzu allen schuldigen Reipect, Gehor.

sambond Benstand erweisen.

And weil das H. Römische Rench/ohne den so wenßlich auffgerichten Land-Frieden/nicht bestehen kan/alß soll auch derselbige von Haupt und Gliederen/jederzeit trewlich bservirt und vor Augen gehabt/und darüber zumal ben disen grausamen/eine zeit hero häufssig-enngerissenen Anordnungen/und vast ohne schew verübten Geswalt-thaaten/mit grossem Ernst und Enser gehalten/und ein jeder Contravenient, nach aller schärsse/ohne Aussehen einiger Person/gestrasst werde/damit eines Erempel ein schröcken vieler senn möge.

And da einer oder anderer Stand sich den Renchs-Gesäsen und Executions-Ordnungen / und disem Frieden-schluß zu-wider/in Versassung stellete/Berbung und Rriegsvolck annehme / und dars von auff erinnerung der Rensi Mai: welche von den außschreibenden Ständen der angrenzenden Eräise/sampt oder sonders/dessenden vorsverzüglich avisire werden solle/nicht gütlich abstehen wolte/soll wider denselben/nach inhalt der Renchs-fundamental-Gesäse/und anderer henlsamen Constitutionen, auch diser Pacification mit Renssellichem Ernst versahren / und darinen allerseits des H. Renchs Gestschen und Ordnungen nachgegangen/und dieselbige in acht genoms men werden.

Was in disem Frieden-schluß/vnd dessen Neben-Recessen keine sonderbare Erklärung vnd Decision hat / darinn soll es allerdings ben des H. Renchs fundamental-Gesägen / auch hoch vnd theur-verpönten Religion vnd Prophan-Frieden/so wol anderen hensfamen Renchs-Constitutionibus vnd Ordnungen/vnd/wann auch in denselben keine sonderbare Disposition besindlich/ben Verord.

nung gemeiner Kenserlichen Rechte gelassen werden.

Bas aber disem wol-bedächtigen Frieden-schluß zu-wider und entgegen / oder hinderlich und schädlich senn möchte / es habe auch Namen/wie es immer wölle / das soll zu keiner zeit/von niemand/wer der auch were/angezogen oder vorgewendet werde/sondern alles und jedes/so sern und weit es disem Frieden-schluß/und dessen in sich halten.

Haltenden Puncten/Articuln vnd Mennungen/nachtheisig/abbrits chig / vnd hinderlich senn könte / es sene gleich Gerichtlich verordnet/ oder ausser Gerichts verhandelt/ vnd habe Namen/wie es wölles hiermit und in Krafft dises ganklichen vnd zu grunde auffgehebe senn/auch von nun an wud zu ewigen Zagen/weder in noch ausser halb Gerichts/zu Hindertreibung/Glosstrung/Declaration oder Limitation dises Vergleichs/weder per modum Actionis noch Exceptionis (ausserhalb was droben wegen der Geistlichen Güter/ einem jeden auff den fall eneskehender weiterer Vergleichung nach verstiessung der daselbst bestimpter Jahren/zu seinem Rechten vorbehalten) allegire vnd enngeführt/viel weniger ichtwas darauff erkant/decrezier, sententionirt, oder exequire werde; sondern solcher Bergleich/wie derselbe in seinen klaren deutlichen Worten und Büchstaben lautet/alß eine feste vnveränderliche Norm Regul vnd Richtschnür/eines auffrechten/beständigen/ewig-währenden/ vnaufflößlichen Friedens/in allen hohen vnd nidern Gerichten/wie auch ausserhalb derselben gehalten vnd da demezu-wider vber zuversicht / auch ins künfftige von jemanden / wes Gtandes/Würden oder Wesens der auch were/de facto, directo, oder per indirectum vergenommen/impetrirt, oder motu proprio erfolgen/oder sonsten einigerlen weiß gehandelt wurde/ soll dasselbe jeko alß dann/ vnd dass alk jeko/gankund aller-dings vngültig/vnd ipso facto, null vnd nichtig senn/vnd. alß wann es nicht ergangen/vnd. vorgenommen/ gehalten und geachtet werden.

Und wöllen Ihre Rense Majest: dise ganke Pacifications-hands lung/ben Ihren Renserlichen Würden und Worten/für Sich und Ihre Nachkomenen am Rench/auch dero Erk Hauß/stäht/unverbrüchlich/und auffrichtig halten/und volziehen/deren stracks unwäßgerlich nachkommen und geleben/und darüber jeko oder künstig/weder auß volkommenheit/oder einigem andern schein/wie der Namen haben möchte/nichts sürnemmen/handlen oder außgehen lassen/noch jemand andern von jhrent-wegen zu thun gestatten.

In gleichem thut Ihre Churfürstl: Durchleuchtzu Sachsen vor Sich/Ihre Erben und Machtomenen / vnwiderzüfslichen ben dero Churf: vnd Fürstl: Würden/Stand und Namen wersprechen und zusagen / daß Sie alle das jenige / so in diser Pacifications-hand.

lung versehen/es sen per modum pacti, ober reservati eintsomen/ vor Sich/ Ihre Erben und Nachkomenen/auch Land/Leuthe/ Underihanen / also trewlich und sesse halten/ und darwider in keinerley wege handeln sollen noch wöllen / noch semand andern von ihrentwegen zu thun gestatten. Und da Ihre Rens. Maj. dero hohes Hauß und Assistirende, oder auch Ihre Chursürstl. Durchl. und dero Mitverwanthe / oder jemand / so in disem Vertrage begrissen/undsich mit gleicher Verpstichtung darenn begibt/mit thätlicher Fandlung / oder sonsten Vergwaltigung senden/oder demselben das seine vorenthalten wurde / denselben wöllen ihre Rens. Majest. und Churfürstl. Durchl. getrewe Hülsse/ Raht und Venstand / in Krasst des hierüber aussgerichteten gemeinen Land-friedens/ Renchszordnung und dises Vertrags und Frieden-stands/ samptlich und sonderlichläisten: vn solle also dises alles Kenserlich/ Königlich/Chursürstlich/ Kürstlich/ Ehrbar und ausstrichtig/sest und krässtig/gehalten werden.

And wann nun diser Frieden-schluß/von den andern Geistlichen vnd Weltlichen Chur Fürsten vnd Stånden/oder doch dem mehreren Theil gleichfals beliebt vnd bekräfftiget/soll er vmb des Boni publici willen/alß eine gemeine Reichs-bewilligung/gelten/auch von Ihrer Rens: Maj: dero Renchs-Hofraht/sowol dem Renserlichen Camergericht zu Spenr/tragenden Renserlichen Umpts wegen/darauff sederzeit zu sprechen/anbesohlen werden. Gestalt dann Ihrer Renserlichen als das Oberhaupt/sich darzu Renserlich erklärt/Geine Chursürst. Durchl. zu Sachsen auch ihres Theils/daß solches geschehen möge/bewilliget/vnd dergleichen von denen/so disentertrag annemmen/vnd sich darzu verbunden/auch zu beschehen.

Und soll auch Seiner Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/zu verselben bemvst samptlicher Augsp. Confessions-verwandter Stände/gehöbernder Sicherung / der Herzen Catholischen Chur Fürsten und Stände/allerseits oder des mehrern theils / und was die hohen Erspund Stifft belangt / zugleich der Thumb-Capitul beliebung und besträfftigung dises Vertrags / originaliter ehistes vberschiebet/auch hierinnen/feinem Stand / Er sen einer oder der andern Religion zugethan oder verwanth / einige Außstucht oder Verzögerung nicht verstattet / sondern eine durchgehende gleichheit hierinnen gehalten / und trewlich Teutsch und Ausstrecht in allem versahren werden / in massen

massen dann auch dessen von Kenserl:vnd Königl:Majest: Seine Churfürstl: Durchl: zu Sachsen/ec. vnd dero Augspurgische Cons fessions-verwanthe Mit. Stände/hiermit Kenserlich und Königs

lich versichert senn sollen.

Schließlich/haben sich Ihre Kens: Majest: vnd Churf. Durchs. zu Sachsen bedächtlich erinnert/daß ausser eines gemeinen Renchs. oder je zum wenigsten Deputation-Tags/dergleichen das ganke Reich betreffende hohe Schlüsse nicht zu machen: gestalt dann auch Ihre Kens:Majest: vnd Churfürstl. Durchl. (da es nur die jezige/ mit so gar sonderbaren schwären Imbständen/vmbgebene klägliche Renchs-bewandenuß gestattet/vn kein sonderbare ensend unverzüglich Rettungs-mittel erfordert hette) solches gern sorgfältig in acht genomen: ist sich demnach verwahrt worden / vnd wird nachmals hiemit klärlich bedingt/daß der dißmals auß vnvmgänglicher Nohe gebrauchte Modus, dem H. Röm. Reich vnd dessen sampt oder son. derlichen Gliedern/sonstzu ewigen Zagen/keine præjudicirliche consequenz/oder beschwärlichen Enngang bringen/oder von jes mand vor ein Exempel angezogen werden solle.

Zu Prkundt/seind diser Brieffe dren auff Pergamen originaliter außgefertiget/deren jeder von Rom. Kens. Majest. auch Churfürstl. Durchl.zu Sachsen/vor Sich vnd dero Nachkomenen/ selbst-händig underschrieben und mit anhängung dero Renserl: und Churfürstl. Insigel verwahrt / vnd das eine Exemplar der Renserl: Majest. das andere Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mäins / zu dero Renchs-Canklen/das dritte Ihrer Churf. Durchl. zu Gachsen/ zugestellet worden. Geschehen zu Prags den 30. Majis Anno Christi/vnsers Erlösers vnd Se ligmachers/1635.





Folget die Publicatio:

F Ir Ferdinand der Ander/von Gototes Gnaden/Erwöhlter Admischer Renser/ zu allen Zeiten Mehrer des Renchs/in Germanien/zu Hungarn/Böheim/Dalmatien/

manien/zu Hungarn/Böheim/Dalmatien/ Croatien vnd Schlavonien/12. Konig/ErhHerhogzw Desterrench/ Herkog zu Burgund/zu Braband/zu Stepr/zu Kärndten/zu Crain/zu Lühemburg/zu Würs tenberg/Dber vnd Rider-Schlessen/ Fürst zu Schwar ben/Marggrafe des H. Köm: Renchs/zu Burgaw/zu Merhen/Obersond Nider Laußnißs Gefürster Grafezu Habspurg/zu Tyrol/zu Pfirde/zu Kyburg/vñzu Górk/ 28. Landgrafe im Elsaß/Herrauff der Windische Marck zu Portenawond Salins/28. Entbieten vnd fügen-allen Ansern vn des H. Kenchs Churfürsten/Fürsten/Stäns den vnd Mitgliederen/was Namen/Stand/Würden vnd Wesens die sind/denen diß Anser offen Patent oder Glaubwürdige viclimirte Abschriffe darvon (welchem Wir nicht weniger/dann den Originalien selbsten vol= kommenen Glauben zugestelle haben wollen) zukomischies mitzuwissen/vnohaben EE. LE. AA. vnd Ihr/ohne daß seither Inserer schwären angetrettene Rensi Regierung! vnd darinnen von Ins angestellten Handlungen/vnd vnderschiedlich-fürgenomenen Tractaten/mit mehrerm abnemmen können/was massen Wir/auß obligendem Kenst: Ampt/darzu Wir von dem allmächtigen Gott bes ruffen sind / auß sonderbarer Vätterlicher Liebe/Trew/ ond Zuneigung / so Wir zu dem H. Köm: Rench/Unssern geliebten Vatterland Teutscher Nation/getragen/

Ond noch Ins nichts höhers vnd embsigers anligenlass sen/alf wie dasselbige/nach so vielfaltig-außgestandenem Krieg vnd Blut-vergiessung/widerumb in friedlichen Stand gesekt/darben erhalten/vnd aller frembder Dominat außländischer Potentaten vnd Nationen darvon abgewendet werde: gestalt Wir dann auch kein einkige apertur, dardurch Wir/zu dissem gemein-nüßigen Zweck zu gelangen/in Hoffnung geskanden/auß Handen gelas sen/vnd jederzeit in trostlicher Zuversicht gegen Gott ges sebt/Erwerde dermahl eins seinen Vätterlichen Segen verlenhen / damit dise Ansere sorgfältige Bemühung den gewünschten effect erräichen möge: wie Wirdann deßwegen/im verwichenen 1634. Jahr/alß Wir/vermit kelst Fürstlicher Personen/verstande/daß des Churfürsse Ju Sachsen Liebd: vermögertheilten gewiesen Bescheids Sich vnder anderen dahin erklärt/daß/da Ans/eine Zus sammenschickung Anserer vnd befagtes Churfürsten zu Sachsen L. Rähte an einem bequemen Ortsim Königs rench Boheim/beliebigwere/ Sie Ihro ein solches auch wurden gefallen lassen: alß haben Wir Ansere Gevolls mächtigte Commissarien/zu Anstellevä Schliessung sole cher Friedlichen Träckaken verordnet / welche dieselbige anfänglichen zu Leuthmarin vnd Pirna fürgenommen ond continuirt vondanseko vollende zu Prag mie besage tes Churfürsten zu Sachsen Liebd: gevolmächtigten Ges fandten geschlossen/vnd solchen Frieden-schluß auffges richtet/wie EE. LL. AA. vnd Ihr/hieben getruckt zu empfangen haben.

Db Wir nun zwar gern gesehen / daß die Zeit vnd Läussten also beschassen were gewesen/daß E.E.AA. vnd Ihr entweders Persönlich/oder durch dero gevolls mächtigte Kähte vnd Gesandten/solchen Tractaten bens

wohnen/vnd dieselbige/mit gemeinem Zuthun/berahts schlagen vnd schliessen hetten mögen / so haben doch die stähts-gewährte beharrliche Kriegs, vnd vorbrechende Feinds-Gefährlichkeiten solches nicht zulassen wöllen.

Damit aber Ins dise Occasion, zu erlangung des Friedens/auch nicht entgehen thüe/haben Wir/Rahts samerzu senn/befunde/berührte Tractaten in dem Nams men Gottes fortsetzen zu lassen/jedoch der-gestalt/ (wie solches auch in dem Friden-schluß außtrücklich versehen) daß der/diß-mals auß vnvmbgänglicher Noht gebrauch se Modus dem H. Röm: Reych/vnd dessen samptsoder sonderlichen Gliedern/sonst zu ewigen Tagen/keine præjudiculiehe Consequentz oder beschwärlichen Enngang bringen/oder von jemand vor ein Exempel angezogen werde solle: versehen Ins auch ganklich/EE.EE.AA. pnd Ihr/werden hierauß Ansere Vätterliche Vorsorge zu berühigung des H. Köm: Renchs zu verspüren haben/ dannenhero zu dessen annemmung Sich bequemen/auch deme Sich im wenigsten nicht zu widersein gemennt senn/zumahlen hierdurch ein-mahl Anser hoch-beangs stigtes Vatterland Teutscher Nation widerumb erquis cket/vñ viel-tausend Christen/so vmb den lieben wärthen Frieden so lang wehmütig geschryen vnd verlanget/ges trostet werden.

Wann Wir dann eine vnombgångliche Notturfft zu seyn besinden/solchen getroffenen Friden-schluß zu måns nigliches wissenschafft gelangen zu lassen/alßhaben Wir solches / vermittelst dises Unsers offenen Patents / ins Werck zu stellen / den füglichsten Weg zu seyn erachtet. Besehlen demnach EE. LL. UA. und Euch hiemit gnås dig und ernstlich / Sie wöllen / in erwägung sex-angezosgener Ambständsund Vrsachen / und wegen der Schulsdigkeit /

diakeit/Liebe vñ Trew des Vatterlands/auch der schwas ren obligenden Pflichten vnd Enden/darmie Ans/vnd dem H. Rench/EE. EL. AA. vnd Ihr/verwanth sind/in ewerem Gebiet/solche Pacification, zu mannigliche wise senschaffe/offentlich publieiren / auch den gegenwertigen Frieden-schluß/in allen vnd jeden Puncten/belieben vnd annemen/darauff deroselben geworben Volck/auß dero Mit-Stände Landen/würcklich abforderen/vnd wegnemmen / von der Zeit an/niemanden dardurch einigen weitern Schaden zufügen lassen/dasselbige Volck mit Anserer Renserlichen Armada conjungiren, vnd davon mehr nicht / alß so viel dessen EE. EL. AA. vnd Ihr/zu etwas Beseigung deroselben festen Plake nohtwendig be= dürsffeig/behalten/zugleich mit in dero die Acception die ses Frieden-schlusses/besag der Erklärung/ob/vnd mit wie viel Volck Sie Sich mit Inserer Kenserl: Renchs-Armada conjung ren konnen vnd wollen/vnd in was für Zuständ vnd Ordre dasselbig sich bestinden thue/an= deuten/vnd dessen noch vor Versliessung deren 10. Tage/ nach Publicirung vn erlangten Wissenschafft dises Fries dens/entweders mit gebührendem Respect gegen Ins selbsten / oder da dasselbe vor Verfliessung solcher Zeit/ wegen Ansicherheit der Strassen/vn Weite des Wegs/ gegen Ins selbsten zu thun/EE. EE. AA. vn Euch/nicht wol möglich were / an statt Inser/Bnsers fr. geliebten Sohns/des Königs zu Hungarn vnd Böheimb/oder Churfürsten zu Mäink/Coln/Bayern/oder Sachsen/ L. E. E. E. L. sampt oder sonders / oder Bnsern Kens: Ges neral-Befelchshabern/welche am nachsten oder gelegne= sten/deutlich vnd klar berichten/damit man alßdann wis sen möge/wie sich gegen jedem zu verhalten.

Andeme/wie ob-stehet/vollbringen EE. LE. AA. vnd

Ihr/Ansern gnädigsten/gefälligen/auch ernstlichem endlichen Willen vnd Meynung.

Geben in Anserer Statt Baden/den 12. Junij, Anno Sechzehenhundert fünff vnd dreyssig: Anserer Reyches des Romischen/im Sechzehenden: des Hungarischen/ im Sibenzehenden: vnd des Wohemischen/im Achtes Henden Jahre.

Ferdinandus. Pet.H.von Stras lendorff/ m.p.

Ad Mandatum S.Cæs.Majest. proprium. Johan Soldeners D. m.p.

Collationirt ond auscultirt ist gegenwertige Copens Ond stimmet dem Driginal durauß gleich/ das bes zeuge ich ends-bemeldter hiermit/Ampts-halber darzu beruffen. Actum Rürnberg/den 22. Junij Anno 1635.

Hieronymus Ammon Norimbergensis, Imp.Auth.Not.publicus.

